



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 20. Februar 2012 (22.02)  
(OR. fr)**

6574/12

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2010/0373 (COD)**

---

**CODEC 401  
EF 40  
ECOFIN 159  
CONSOM 19  
OC 65**

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/RAT

---

Nr. Komm.dok.: 18095/10 EF 216 ECOFIN 871 CONSOM 125 CODEC 1559

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (Text von Bedeutung für den EWR) (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

**GEMEINSAME LEITLINIEN**

**Konsultationsfrist: 27.2.2012**

---

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag<sup>1</sup>, der sich auf Artikel 114 AEUV stützt, am 16. Dezember 2010 übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 5. Mai 2011 dazu Stellung genommen.<sup>2</sup>
3. Gemäß der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens<sup>3</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.

---

<sup>1</sup> Dok. 18095/10.

<sup>2</sup> ABl. C 218 vom 23.7.2011, S. 74.

<sup>3</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 14. Februar 2012 festgelegt und dabei zwei Abänderungen am Kommissionsvorschlag vorgenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament<sup>1</sup> spiegelt den zwischen den Organen vereinbarten Kompromiss wider und müsste somit für den Rat annehmbar sein.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird somit ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- die Verordnung in der Fassung des Dokuments PE-CONS 76/11 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Nach Unterzeichnung des Rechtsakts durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Dok. 6386/12.